

KOMMERZIELLE AUSSCHREIBUNGS- BEDINGUNGEN RAHMENVEREIN- BARUNG

Österreichweite Mountainbikekoordination von Bund und Ländern

Auftraggeber

die Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Bundesministerinnen und Bundesminister,
die für die Bereiche Tourismus, Sport, Forstwirtschaft und Mobilität zuständig sind

– kurz „Auftraggeber“ genannt –

alle vertreten durch die

Bundesbeschaffung GmbH, Lassallestraße 9 b, 1020 Wien

– kurz „BBG“ genannt –

Internes Geschäftszeichen der BBG: GZ 5195.05030

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung	4
1.1	Begriffsdefinitionen und Form des Textes	4
1.2	Allgemeines zu diesem Vergabeverfahren.....	4
2	Parteien der Rahmenvereinbarung.....	4
3	Bestandteile der Rahmenvereinbarung.....	4
4	Vereinbarungsgegenstand	5
4.1	Ziel dieser Rahmenvereinbarung.....	5
4.2	Mengengerüst	5
5	Auftragserteilung und Abwicklung.....	5
5.1	Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers	5
5.2	Rechtsgültiger Abruf konkreter Leistungen	6
5.2.1	Allgemein	6
5.2.2	Direktabrufe.....	6
5.2.3	Abruf mit Konkretisierung	6
5.3	Storno	7
6	Der Auftragnehmer und die BBG	7
6.1	Controlling-Berichtspflicht.....	7
6.2	Subunternehmer der BBG	8
6.3	Haftung	8
7	Leistungsgegenstand	9
8	Leistungsabwicklung.....	9
8.1	Erfüllungsort	9
9	Entgelt und Zahlungsbedingungen.....	9
9.1	Entgelt.....	9
9.2	Zahlungsbedingungen.....	9
10	Rechnungslegung.....	10
10.1	Art der Rechnungslegung	10
10.2	Erstellung und Einbringung von Rechnungen durch die BBG	11
10.3	Übermittlung der Rechnungen an den Auftragnehmer	11
10.4	Formate und Formen der Datensatzeinbringung durch den Auftragnehmer	11
10.5	Inhalt der vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze	12
11	Sonstige Pflichten des Auftragnehmers	12
11.1	Subunternehmer des Auftragnehmers.....	12
11.2	Mitarbeiter des Auftragnehmers und personenbezogene Sicherheitserfordernisse	13

11.3	Meldepflichten	14
11.4	Rollen der namhaft gemachten Schlüsselpersonen	14
11.5	Einhaltung des österreichischen Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts	14
11.6	Verschwiegenheitspflichten	15
11.7	Datenschutz	15
11.7.1	Umfang	16
11.7.2	Pflichten des jeweiligen Auftragsverarbeiters	16
11.7.3	Ort der Durchführung der Datenverarbeitung	17
11.7.4	Sub-Auftragsverarbeiter	17
11.8	Veröffentlichungen	18
12	Leistungsstörungen und Haftung	18
12.1	Haftung und Gewährleistung	18
12.2	Verzug – Vertragsstrafe	19
12.3	Schad- und Klagloshaltung	19
13	Vertragsdauer und Vertragsbeendigung	20
13.1	Laufzeit der Rahmenvereinbarung	20
13.2	Ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung	20
13.3	Ordentliche Kündigung der Einzelaufträge	20
13.4	Auflösung aus wichtigem Grund	21
14	Schlussbestimmungen	22
14.1	Schriftform	22
14.2	Anzuwendendes Recht	22
14.3	Aufrechnungsverbot	22
14.4	Gerichtsstand	22
14.5	Salvatorische Klausel	22

1 Vorbemerkung

1.1 Begriffsdefinitionen und Form des Textes

[01] Im Rahmen dieser Ausschreibung sind die hier angeführten Begriffe jeweils zu verstehen wie folgt:

- **Tage:** Alle Kalendertage
- **Werktag:** Die Wochentage von Montag bis Freitag, ausgenommen bundesweite gesetzliche Feiertage in der Republik Österreich

[02] Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die jeweils gewählte Form für alle Geschlechter.

1.2 Allgemeines zu diesem Vergabeverfahren

[03] Aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I 39/2001, i. d. F. BGBl. I Nr. 76/2006, wurde die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) mit der Firmenbuchnummer FN 210220 y errichtet. Aufgabe der BBG ist insbesondere die Durchführung von Vergabeverfahren sowie der Abschluss von Verträgen, insbesondere auch im Namen und auf Rechnung des Bundes.

[04] Gemäß § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz ist die BBG weiters berechtigt, im Namen und auf Rechnung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und von Auftraggebern gemäß §§ 4, 166 bis 168 Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, in der jeweils geltenden Fassung, Vergabeverfahren zur Deckung deren Bedarfes an Waren und Dienstleistungen durchzuführen.

[05] Die BBG ist eine zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 BVerG 2018.

2 Parteien der Rahmenvereinbarung

[06] Parteien der Rahmenvereinbarung sind

[07] einerseits die Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Bundesministerinnen und Bundesminister, die für die Bereiche Tourismus, Sport, Forstwirtschaft und Mobilität zuständig sind, als **Auftraggeber**

[08] andererseits der im Vergabeverfahren GZ 5195.05030 ermittelte Bestbieter als **Auftragnehmer**.

3 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

[09] Die Rahmenvereinbarung besteht aus dieser Vertragsurkunde und den nachstehenden Beilagen, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden und nach Maßgabe folgender Reihenfolge gültig sind:

- ausgefüllte **Stammdaten und Formular in der Vergabeplattform**

- ausgefülltes **Preisblatt** gemäß Angebot des Auftragnehmers
- die **Leistungsbeschreibung** samt aller Anhänge
- das **Jahresarbeitsprogramm 2025/26 („Bieterkonzept“)**
- sonstige Bestandteile des Angebotes des Auftragnehmers
- **Allgemeine Ausschreibungsbedingungen (AAB)**
- allfällige Fragenbeantwortungen

[10] Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestandteilen dieser Rahmenvereinbarung gilt der jeweils vorgereichte Vertragsbestandteil.

[11] Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder branchenübliche Geschäftsbedingungen werden **nicht** Vertragsinhalt.

4 Vereinbarungsgegenstand

4.1 Ziel dieser Rahmenvereinbarung

[12] Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Errichtung und der Betrieb einer österreichweiten Mountainbikekoordinationsstelle für öffentliche Auftraggeber nach den Bestimmungen gemäß Punkt 2 dieser Vereinbarung.

4.2 Mengengerüst

[13] Auf Basis dieser Rahmenvereinbarung können insgesamt Leistungen im Ausmaß von EUR 2.800.000,-- beschafft werden

[14] Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf den Abruf von Leistungen.

5 Auftragserteilung und Abwicklung

5.1 Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers

[15] Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers, die mit der Beauftragung und Durchführung der konkreten Einzelleistung auf Grundlage der Bedingungen der Rahmenvereinbarung zusammenhängen, einschließlich der Kontrolle der Leistungen, der Prüfung, Begleichung oder Beanstandung der Rechnungen und der Geltendmachung allfälliger damit zusammenhängender Ansprüche werden von jenem Auftraggeber wahrgenommen, der die jeweilige Leistung abgerufen hat. Zuständiger Ansprechpartner beim Auftraggeber ist grundsätzlich die abrufende Stelle, sofern nicht für gewisse Tätigkeiten andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen wurden (insbesondere Zuständigkeiten der Steuerungsgruppe gem. Leistungsbeschreibung).

- [16] Der Auftragnehmer wendet sich für alle einzelfallbezogenen Geschäftsvorfälle direkt an die betroffenen Auftraggeber. Behauptet der jeweilige Auftraggeber Mängel in der Leistungserbringung des Auftragnehmers, so hat der Auftragnehmer die BBG unverzüglich darüber zu informieren.
- [17] Die Rechte und Pflichten, die grundsätzliche Fragen der gesamtvertraglichen Gestaltung bzw. des gesamtvertraglichen Verhältnisses betreffen, werden von der BBG wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Ausübung der Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie die Vornahme allfälliger Abänderungen dieser Rahmenvereinbarung.

5.2 Rechtsgültiger Abruf konkreter Leistungen

5.2.1 Allgemein

- [18] Einzelaufträge auf Basis dieser Rahmenvereinbarung dürfen durch die Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerinnen und Bundesminister, die für die Bereiche Tourismus, Sport, Forstwirtschaft und Mobilität zuständig sind, erteilt werden.
- [19] Die Zuschläge (Abrufe) werden im Einzelnen schriftlich durch ein Abrufschreiben (Bestellung) erteilt, die an eine vom Auftragnehmer bekannt gegebene Kontaktadresse übermittelt wird. Im Abrufschreiben muss jedenfalls die BBG-Partnernummer des jeweiligen Auftraggebers und die Geschäftszahl der Rahmenvereinbarung angeführt werden.

5.2.2 Direktabrufe

- [20] Direktabrufe sind zulässig für alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungen, sofern die Leistungs- und Vertragsbedingungen nicht geändert werden.
- [21] Die jeweiligen konkreten Zuschläge werden unmittelbar auf Grund der Bedingungen des ursprünglichen Angebotes erteilt, § 365 BVergG 2018 bleibt davon unberührt.

5.2.3 Abruf mit Konkretisierung

- [22] Abrufe mit Konkretisierung sind zulässig für alle nicht im Angebot für den Abschluss der Rahmenvereinbarung enthaltenen Leistungen, oder wenn die Leistungs- und Vertragsbedingungen geändert werden.
- [23] Die jeweiligen konkreten Zuschläge werden in diesem Fall **erst nach schriftlicher Aufforderung zur Konkretisierung (Vervollständigung, Abänderung oder Verbesserung)** des jeweiligen auf Grundlage der vervollständigten Bedingungen der Rahmenvereinbarung erteilt.
- [24] Die Arbeitspakete und Jahresarbeitsprogramme inkl. Zeit- und Finanzplan, die entsprechend der Leistungsbeschreibung im Rahmen der Leistungsausführung vorgelegt werden, gelten als Angebote für die jeweilige Folgebeauftragung, ohne dass eine gesonderte Aufforderung erforderlich ist. Die Freigabe der Jahresarbeitsprogramme gilt als Annahme dieses Angebotes und somit als Abrufschreiben. In der Leistungsbeschreibung vorgesehene laufende Leistungen (z.B. Jour Fixe) sind für den vom

Jahresarbeitsprogramm abgedeckten Zeitraum von dieser Beauftragung mit umfasst, ohne dass sie ausdrücklich erwähnt werden müssen.

[25] Im Falle der Konkretisierung der Angebote dürfen folgende Änderungen jedenfalls nicht vorgenommen werden:

- Veränderungen an den Bestimmungen hinsichtlich
 - Auftragnehmer und BBG (Punkt 6)
 - Rechnungslegung (Punkt 10)
 - Berichtspflicht (Punkt 6.4)
- sonstige wesentliche Änderungen gemäß § 155 Abs. 1 BVergG 2018, wie etwa Änderungen des Leistungsgegenstandes, die wesentlich andere Angebote oder einen veränderten Bieterkreis für den Abschluss der Rahmenvereinbarung zur Folge gehabt hätten.

5.3 Storno

[26] Die Stornierung von zugeschlagenen Aufträgen ist nicht vorgesehen. Eine Auflösung darf nur einvernehmlich vorgenommen werden.

6 Der Auftragnehmer und die BBG

[27] Im Rahmen der Abwicklung der Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge erbringt die BBG Unterstützungsleistungen. Dies sind insbesondere die Bereitstellung des Systems zur **Abwicklung der Rechnungslegung** (siehe Punkt 10).

[28] Diese Leistungen sind integraler Bestandteil der Rahmenvereinbarung und der auf ihrer Basis abgeschlossenen Einzelverträge und können nicht gesondert gekündigt oder aufgelöst werden.

6.1 Controlling-Berichtspflicht

[29] Die BBG hat, sofern in Folge beim Auftraggeber und/oder bei der vergebenden Stelle vorliegender organisatorischer oder technischer Anlässe nicht sämtliche Rechnungen in der gemäß Punkt 10 geforderten Art und Weise erstellt werden, das Recht, Controllingberichte entsprechend den folgenden Bestimmungen vom Auftragnehmer zu verlangen.

[30] Der Auftragnehmer hat diesfalls jeweils quartalsmäßig spätestens bis zum 10. des Folgemonats eine Gesamtaufstellung über die abgerechneten Aufträge auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung in elektronischer Form per E-Mail an controlling@bbg.gv.at zu übermitteln.

[31] Es sind insbesondere folgende Daten durch Verwendung des BBG-Formblattes Berichterstattung (das Formblatt ist abrufbar [unter folgendem Link](#)) zu übermitteln, wobei als Stichtag für die Berichterstattung das jeweilige Rechnungsdatum gilt:

- Vertrags- bzw. GZ-Nr.

- Partnernummer
- Abrufende Stelle
- Datum der Bestellung*
- Datum der Lieferung*
- Rechnungsdatum
- Re.-Nr.
- Abrufmenge
- Mengeneinheit
- Gegenstand der Lieferung oder Leistung
- Abrufwert exkl. MwSt.
- Steuersatz
- Abrufwert brutto*
- Straße/Nr.
- Postleitzahl
- Ort

* Hinweis auf Kannfelder (Felder ohne * sind Mussfelder)

[32] Abrufende Stelle ist jene Organisation oder Unterabteilung, welche die Bestellung beim Auftragnehmer tätigt. Die Adressfelder (Straße, PLZ, Ort) beziehen sich auf die Postadresse der abrufenden Stelle, unabhängig vom tatsächlichen Erfüllungsort der Leistung.

[33] Als Datenformate sind .xls, csv oder ascii-files zu verwenden, wobei als Spaltentrennzeichen ;(Strichpunkt) zum Einsatz gelangt. Ein Muster für den Bericht ist unter dem Link in Randziffer [126] abrufbar.

[34] Sofern seitens der BBG Bedenken betreffend die Vollständigkeit der Controlling-Meldungen des Auftragnehmers bestehen, trifft den Auftragnehmer eine Aufklärungspflicht. Der Auftragnehmer stimmt daher bereits im Voraus der Überprüfung der gemeldeten Controlling-Daten durch die BBG bzw. durch einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer vor Ort zu.

6.2 Subunternehmer der BBG

[35] Die BBG hat das Recht, für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Unterstützungsleistungen Erfüllungsgehilfen einzusetzen (Subunternehmer).

6.3 Haftung

[36] Hinsichtlich der Unterstützungsleistungen haftet die BBG nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Die Gewährleistungsfrist wird auf sechs Monate eingeschränkt.

[37] Die BBG haftet nicht für die Richtigkeit von vom Auftragnehmer an die BBG übermittelten Informationen, insbesondere der hinterlegten Adressen. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die BBG keine Kontrolle von Daten übernimmt, soweit eine Prüfpflicht nicht ausdrücklich geregelt wurde.

- [38] Die BBG haftet nicht für Fehler, die während der Übertragung über das Internet (insbesondere ausgefallene DNS Server, Fehler beim Webservice des vom BMF zur Verfügung gestellten Portals) oder bei der Zuordnung beim Empfänger (insbesondere catch-all Alias, SPAM-Filter, überfüllte Mailbox beim Mailprovider des Rechnungsempfängers, weiters gelöschter Mail Account beim Rechnungsempfänger, mangelnde Erreichbarkeit des Servers des Mailproviders des Rechnungsempfängers) auftreten.

7 Leistungsgegenstand

- [39] Die Leistung ist gemäß den Vorgaben in der Beilage „Leistungsbeschreibung“ und dem jeweiligen Jahresarbeitsprogramm zu erbringen.

8 Leistungsabwicklung

8.1 Erfüllungsort

- [40] Erfüllungsort ist der im jeweiligen Abruf bzw. der in der Leistungsbeschreibung genannte Ort – mit Bindungswirkung für den Auftragnehmer. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgen die Leistungen grundsätzlich im Bundesgebiet der Republik Österreich.

9 Entgelt und Zahlungsbedingungen

9.1 Entgelt

- [41] Als Entgelt gilt der zugeschlagene Preis als vereinbart. Eine Änderung des Preises nach Zuschlag ist nicht zulässig.
- [42] Der Preis ist jeweils ein Pauschalpreis, der insbesondere alle Nebenleistungen und sonstigen Leistungen umfasst, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert aufgeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind.

9.2 Zahlungsbedingungen

- [43] Die Zahlungsfrist beträgt **30 Tage** netto Kassa und beginnt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung und Rechnungslegung am Tag nach Eingang der jeweiligen Rechnung bei der vom Auftraggeber definierten Eingangsstelle zu laufen.

[44] Das jeweilige mit der Steuerungsgruppe akkordierte Jahresarbeitsprogramm inkl. Finanzplan bildet die Grundlage für die im Zeitraum durchzuführenden Leistungen.

[45] Das Jahresarbeitsprogramm 2025/26 umfasst Leistungen aus den Arbeitspaketen 1 und 2 gemäß Leistungsbeschreibung.

[46] Das gemäß Leistungsbeschreibung vereinbarte Entgelt für das Arbeitsprogramm 2025/26 wird entsprechend dem folgenden Zahlungsplan geleistet: Basis dafür sind die unter den jeweiligen Meilensteinen angeführten Abnahmen von Berichten bzw. Strategie-Dokumenten.

Meilenstein	Anteil am Pauschalpreis
Bei Beauftragung	33 % des Pauschalpreises
Abnahme Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum ab Beauftragung bis 31.12.2025 – Vorlage bis 15. Februar 2026)	33 % des Pauschalpreises
Abnahme Tätigkeitsbericht zum Kalenderjahr 2026 (Vorlage bis 15. Februar 2027) und der Abnahme der finalen Mountainbike-Strategie	34 % des Pauschalpreises

[47] Der Auftragnehmer hat für jeden dieser Meilensteine jeweils Rechnungen an 13 unterschiedliche Rechnungsempfänger zu adressieren. Der Auftraggeber wird die konkreten Rechnungsempfänger und die Anteile am Gesamtbetrag nach Beauftragung bekannt geben.

[48] Für die Folgejahre und die jeweiligen Jahresarbeitsprogramme wird nach Vorlage des Jahresarbeitsprogramms ein analoger Zahlungsplan im Rahmen der Steuerungsgruppe mit dem Auftragnehmer vereinbart werden. Variablen können sein: Anteil Vorauszahlung, Leistungszeitraum, prozentuelle Verteilung Anteile Bund bzw. Land.

10 Rechnungslegung

10.1 Art der Rechnungslegung

[49] Der Auftragnehmer wird dem jeweiligen Auftraggeber für jeden Abruf aus dieser Rahmenvereinbarung Rechnungen gemäß diesem Kapitel legen.

[50] Die Rechnungslegung ist jeweils nur auf Basis der Abrufe zulässig. Die Angaben in den Rechnungen müssen eine Überprüfung ermöglichen. Sie müssen ohne besondere Kenntnis und ohne besonderes Fachwissen nachvollziehbar sein (nachvollziehbare Auflistung der verrechneten Leistungen). Alle vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind in EURO zu erstellen.

10.2 Erstellung und Einbringung von Rechnungen durch die BBG

- [51] Der Auftragnehmer hat für alle auf Basis dieser Rahmenvereinbarung beauftragten Leistungen elektronisch strukturierte Datensätze an die e-Rechnungsinfrastruktur der BBG (bestehend aus dem e-Shop der BBG für eine manuelle Eingabe bzw. die Möglichkeit der Übertragung mittels Schnittstellen) zu übermitteln.
- [52] Das System der BBG erstellt automatisiert anhand dieser Datensätze die Rechnungen und übermittelt diese Rechnungen im Namen und im Auftrag des Auftragnehmers. Die Rechnung gilt daher erst dann beim jeweiligen Auftraggeber als eingegangen, wenn sie vom System der BBG dem jeweiligen Auftraggeber erfolgreich übermittelt wurde. Die Übermittlung erfolgt unverzüglich, sofern die vom Auftragnehmer übermittelten Datensätze den technischen (Format) und formellen (Inhalt) Anforderungen entsprechen und somit automatisiert eine Rechnung erstellt werden kann.
- [53] Die Rechnungen werden je nach Wunsch des Auftraggebers als strukturierte elektronische Rechnung oder als elektronische Rechnung im PDF/A-Format erstellt und übermittelt.

10.3 Übermittlung der Rechnungen an den Auftragnehmer

- [54] Die BBG wird dem Auftragnehmer die in seinem Auftrag und seinem Namen versandten Rechnungen in Kopie übermitteln. Zudem kann der Auftragnehmer elektronische Rechnungen aus dem e-Shop der BBG für zumindest ein Jahr ab Rechnungslegungsdatum downloaden.
- [55] Die BBG übernimmt dabei aber nicht die gesetzliche Pflicht der Aufbewahrung von Rechnungen gemäß § 11 Abs. 2 UStG 1994.

10.4 Formate und Formen der Datensatzeinbringung durch den Auftragnehmer

- [56] Die elektronischen Datensätze können bei der BBG manuell durch Erfassung im e-Shop, durch Übermittlung mittels SMTP, sFTP, SOAP Webservice oder https eingebracht werden.
- [57] Elektronische Datensätze werden in folgenden Formaten akzeptiert:
- das XML-Format ebInterface 4.3, 5.0 und 6.0
 - das UBL-Format der EU (PEPPOL)
 - das Cross Industry Invoice (CII)
 - das SAP iDoc Format
- [58] Die BBG hat das einseitige Recht, die oben angeführten Formate erforderlichenfalls zu ändern. Der Auftragnehmer wird hiervon jedenfalls 6 Wochen vor Änderung der Formate informiert.

10.5 Inhalt der vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze

[59] Damit die Rechnung seitens der BBG erstellt werden kann, sind die vom Auftragnehmer zu übermittelnden elektronischen Datensätze neben den gesetzlich verpflichtenden Inhalten für Rechnungen gemäß § 11 Abs. 1 UStG 1994 mit folgenden Daten zu versehen:

- Informationen über den Rechnungssteller (BBG-Partnernummer, BBG Vertragsnummer)
- Informationen über den Rechnungsempfänger (BBG-Partnernummer)
- Informationen über die abrufende Stelle, sofern diese nicht mit dem Rechnungsempfänger identisch ist (BBG-Partnernummer)
- Bestelldetails (BBG-Bestellnummer bei Bestellungen über den BBG e-Shop)
- die Auftragsreferenz
- etwaige Bestellpositionsnummern, sofern durch den Auftraggeber übermittelt.

[60] Für Rechnungen an den Auftraggeber Republik Österreich (Bund) sind vom Auftragnehmer weiters mit den gesetzlich verpflichtenden Inhalten für e-Rechnungen gemäß IKTKonG sowie den darauf beruhenden Verordnungen zu versehen. Wird vom Auftragnehmer eine Umsatzsteuer in einer solchen Rechnung angegeben bzw. verrechnet, ist von diesem – unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages – in der Rechnung immer auch die UID-Nummer verpflichtend anzugeben. Wird die UID-Nummer nicht angegeben, wird keine Zahlungspflicht des Bundes ausgelöst.

[61] Abrufende Stelle ist jene Organisation oder Dienststelle, welche die Bestellung beim Auftragnehmer tätigt. Wesentlich ist die Postadresse der abrufenden Stelle, unabhängig vom tatsächlichen Erfüllungsort der Leistung.

[62] Nach Eingang des Datensatzes wird seitens der BBG überprüft, ob alle Pflichtfelder mit Inhalten versehen sind. Des Weiteren werden die Felder „BBG-Partnernummer“ (Rechnungssteller, Rechnungsempfänger) sowie „BBG-Geschäftszahl“ auf Richtigkeit geprüft. Im Fehlerfall wird der Auftragnehmer auf elektronischem Wege darüber informiert. Der elektronische Datensatz gilt in diesen Fällen als nicht angenommen, da die BBG diesfalls keine Rechnung erstellen und dem jeweiligen Auftraggeber übermitteln kann. Der übermittelte elektronische Datensatz kann vom Auftragnehmer während und nach dem Einbringen bei der BBG nicht mehr verändert werden.

11 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

11.1 Subunternehmer des Auftragnehmers

[63] Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot genannten Subunternehmers dem Auftraggeber gemäß § 363 BVergG 2018 bekannt zu geben. Der Subunternehmer darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers für die Ausführung des Auftrages herangezogen werden.

- [64] Die Einholung der Zustimmung hat immer durch den Auftragnehmer selbst zu erfolgen, selbst wenn zwischen diesem und dem betroffenen Unternehmen keine direkte Vertragsbeziehung besteht. Eine Anfrage eines Subunternehmers beim Auftraggeber ist nicht zulässig.
- [65] Die Zustimmung des Auftraggebers darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Subunternehmer die geforderte Eignung nicht aufweist oder der Wechsel des Subunternehmers Einfluss auf die ursprüngliche Bewertung des Angebotes gehabt hätte, sofern der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass der neue Subunternehmer dem ursprünglichen gemäß den Zuschlagskriterien gleichwertig ist. Die erforderlichen Nachweise hat der Auftragnehmer mit dem Ersuchen um Zustimmung vorzulegen.
- [66] Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen einer Frist von fünf Wochen nach Einlangen der Mitteilung abgelehnt hat.
- [67] Werden die erforderlichen Nachweise nicht vollständig mit der Mitteilung vorgelegt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen auffordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist bis zur vollständigen Nachreichung der Unterlagen.
- [68] Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden der von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen herangezogenen Personen und Unternehmen im gleichen Umfang, wie für eigenes Verschulden.

11.2 Mitarbeiter des Auftragnehmers und personenbezogene Sicherheitserfordernisse

- [69] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung nur zuverlässige, geschulte Mitarbeiter einzusetzen bzw. auf begründetes Verlangen des Auftraggebers eingesetzte Mitarbeiter auszuwechseln. Die mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen vertraut zu machen.
- [70] Weiters hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die mit dem Auftraggeber in Kontakt treten, die deutsche Sprache im erforderlichen Ausmaß beherrschen und auch nur solche Mitarbeiter für Tätigkeiten an Orten des Auftraggebers zum Einsatz kommen.
- [71] Der Auftragnehmer hat weiters Sorge zu tragen, dass sämtliche hier genannten Verpflichtungen auch im Hinblick auf die von Drittunternehmen eingesetzten Mitarbeiter eingehalten werden, und hat hierfür entsprechende Vorkehrungen mit diesen Drittunternehmen zu treffen.
- [72] Für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal kann jederzeit, nach Wunsch des Auftraggebers, auch vor Einsatz desselben, eine Sicherheitsüberprüfung gem. den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Der Auftragnehmer hat im Einzelfall zum Zweck einer diesbezüglichen Überprüfung erforderliche Zustimmungserklärungen der von ihm eingesetzten Personen einzuholen.

11.3 Meldepflichten

- [73] Der Auftragnehmer ist verpflichtet der BBG unverzüglich zu melden, wenn er nicht mehr über die in den Ausschreibungsunterlagen definierte Eignung verfügt.
- [74] Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über die Änderung von allen ihn betreffenden Daten, deren Kenntnis für den Auftraggeber zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist, zeitgerecht zu informieren und – soweit diese Änderungen in ein öffentliches Register (z.B. Firmenbuch) einzutragen sind, unverzüglich die entsprechende Anmeldung vorzunehmen. Sämtliche Rechtsfolgen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren, gehen zu Lasten des Auftragnehmers; insbesondere wird durch Rechnungen, die nicht aktuelle oder im Widerspruch zu den Eintragungen in den öffentlichen Registern stehende Daten enthalten, eine Zahlungspflicht des Auftraggebers nicht ausgelöst.
- [75] Tritt im Bereich des Auftragnehmers ein Umstand ein, der zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führt bzw. die auftragsgemäße Erfüllung gefährden kann, so hat der Auftragnehmer den jeweiligen Auftraggeber und die BBG unverzüglich in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen und über die voraussichtliche Dauer und die vorgesehene(n) Maßnahme(n) zur Verringerung der Verzögerung Mitteilung zu machen.

11.4 Rollen der namhaft gemachten Schlüsselpersonen

- [76] **Projektleitung:** Die Projektleitung vertritt die Koordinierungsstelle nach außen. Sie fungiert als Hauptansprechpartner für die Steuerungsgruppe für alle die Koordinationsstelle betreffenden Agenden aus dieser Rahmenvereinbarung inkl. der Leistungsbeschreibung
- [77] **Projektleitungsstellvertretung:** Die Projektleitungsstellvertretung vertritt die Projektleitung in allen Punkten im Falle von Abwesenheiten. Es ist sicherzustellen, dass die Stellvertretung die nötige Qualifikation aufweist sowie über alle erforderlichen Informationen verfügt, um die Projektleitung vollinhaltlich vertreten zu können.

11.5 Einhaltung des österreichischen Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts

- [78] Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften durchzuführen.
- [79] Ebenso erklärt der Auftragnehmer die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952,

Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen.

[80] Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits- und Sozialrechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden. (siehe § 93 Abs. 1 u 2 BVergG 2018)

11.6 Verschwiegenheitspflichten

[81] Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten sowie zur Geheimhaltung aller in Ausführung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

[82] Der Auftragnehmer hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte, inklusive Subunternehmer und deren Subunternehmer, sicherzustellen.

[83] Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich

- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
- dem Auftragnehmer befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
- dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber obliegt.

[84] Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung durch Auftraggeber und Auftragnehmer und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse aufrecht.

11.7 Datenschutz

[85] Alle Parteien der Rahmenvereinbarung verpflichten sich zur Einhaltung aller nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen und schließen mit ihren individuellen Auftragsverarbeitern die notwendigen Vereinbarungen nach Art. 28 DSGVO ab.

[86] Soweit eine Partei der Rahmenvereinbarung oder die BBG aufgrund der Bestimmungen dieser kommerziellen Ausschreibungsbedingungen für eine andere Partei der Rahmenvereinbarung („Verantwortlicher“ gemäß DSGVO) als „Auftragsverarbeiter“ tätig wird, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels als vereinbart.

11.7.1 Umfang

[87] Im Rahmen der Ausführung dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge werden folgende Datenkategorien verarbeitet:

- Kontaktdaten
- Vertragsdaten
- Verrechnungsdaten
- Bestelldaten
- Entgeltdaten

[88] Folgende Kategorien betroffener natürlicher Personen unterliegen der Verarbeitung:

- Zuständige Kontaktpersonen bei den Auftraggebern
- Der Auftragnehmer bzw. zuständige Kontaktpersonen bei den Auftragnehmern
- Zuständige Kontaktpersonen bei der BBG

[89] Die Pflichten hinsichtlich der Datenverarbeitung gelten bis zur vollständigen Erfüllung aller Aufgaben auf Basis dieser Vereinbarung, so lange Daten, die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung erhalten wurden, verarbeitet werden.

11.7.2 Pflichten des jeweiligen Auftragsverarbeiters

[90] Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Verantwortlichen zu verarbeiten. Erhält der Auftragsverarbeiter einen behördlichen Auftrag, Daten des Verantwortlichen herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters einer schriftlichen Genehmigung.

[91] Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

[92] Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.

[93] Der Auftragsverarbeiter ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

[94] Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

[95] Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

[96] Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung der Datenverarbeitung auf Basis dieser Vereinbarung (vgl. Randziffer [230]) verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, zu vernichten.

[97] Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

11.7.3 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

[98] Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden grundsätzlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

[99] Sofern eine Partei der Rahmenvereinbarung Datenverarbeitungstätigkeiten zumindest zum Teil auch außerhalb der EU bzw. des EWR durchführt bzw. durchführen lässt, ist dies im Vorfeld (z.B. im Angebot) schriftlich zu melden. Dabei sind jedenfalls die Staaten zu nennen, in denen die Datenverarbeitung stattfindet und nachzuweisen, dass in diesen Staaten ein angemessenes Datenschutzniveau vorherrscht. Ein angemessenes Datenschutzniveau wird begründet durch:

- einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.
- einer Ausnahme für den bestimmten Fall nach Art 49 Abs. 1 DSGVO.
- verbindliche interne Datenschutzvorschriften nach Art 47 iVm Art 46 Abs. 2 lit b DSGVO.
- Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs. 2 lit c und d DSGVO.
- genehmigte Verhaltensregeln nach Art 46 Abs. 2 lit e iVm Art 40 DSGVO.
- einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus nach Art 46 Abs. 2 lit f iVm Art 42 DSGVO.
- von der Datenschutzbehörde bewilligte Vertragsklauseln nach Art 46 Abs. 3 lit a DSGVO.
- einer Ausnahme für den Einzelfall nach Art 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO.

11.7.4 Sub-Auftragsverarbeiter

[100] Der Auftragsverarbeiter ist befugt, Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen.

[101] Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

11.8 Veröffentlichungen

[102] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen, Akquisitionen oder Veröffentlichungen, insbesondere zu Werbezwecken, direkt oder indirekt auf die Vereinbarung, auf den Auftraggeber oder auf die BBG Bezug zu nehmen.

12 Leistungsstörungen und Haftung

12.1 Haftung und Gewährleistung

[103] Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften.

[104] Der Auftragnehmer leistet ab Abschluss der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass seine und die durch seine Subunternehmen bzw. Lieferanten erbrachten Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen.

[105] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Abschluss der Leistung über Aufforderung des Auftraggebers die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch der Leistung unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber vorzunehmen.

[106] Diese Verpflichtung des Auftragnehmers erlischt, sofern der Auftraggeber ein solches Verlangen nicht binnen längstens **2 Jahren** nach Abschluss der Leistung an den Auftragnehmer absendet (Datum des Poststempels oder des Absendens).

[107] Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer – verglichen mit der anderen Abhilfe – mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt der Auftragnehmer der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar, gilt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche – Folgendes:

- a) Ist der Mangel nicht geringfügig, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt gemäß Punkt 9.1. Bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.
- b) Ist der Mangel geringfügig, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des vereinbarten Entgeltes.
- c) Ist in den Fällen der Punkte a) oder b) eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer – unbeschadet der Ansprüche gemäß der Punkte a) oder b) – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall des Punktes a) das Entgelt des jeweiligen Einzelauftrages gemäß Punkt 9.1, im Fall des Punktes b) die Preisminderung übersteigen.

[108] Die Ansprüche gemäß den Punkten a) bis c) können vom Auftraggeber nur binnen 6 Monaten nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist, jedenfalls aber zumindest innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Leistung, gerichtlich geltend gemacht werden. Wurde keine bestimmte Verbesserungsfrist gesetzt, endet die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung 1 Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels oder des Absendens) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung, frühestens jedoch 2 Jahre nach Abschluss der Leistung.

[109] Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche.

[110] Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

[111] Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB werden abbedungen. Der Auftraggeber ist sohin nicht zur Untersuchung und Mängelrüge verpflichtet.

12.2 Verzug – Vertragsstrafe

[112] Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt,

- a) auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder
- b) unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Einzelabruf zurückzutreten. Die Vertragsstrafe kann in diesem Fall nur bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung gefordert werden.

[113] Als Vertragsstrafe kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges den höheren der folgenden Beträge fordern:

- a) € 150,--
- b) 0,5 % des jeweiligen Abrufpreises inklusive Umsatzsteuer.

[114] Der Berechnungszeitraum für die Vertragsstrafe beginnt mit dem 1. Tag des Verzuges.

[115] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten von sich aus die Leistungen einzustellen.

[116] Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Diese Vertragsstrafe ist jedenfalls mit 10 % des Abrufpreises begrenzt.

[117] Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Auftragnehmers bleibt unberührt.

12.3 Schad- und Klagloshaltung

[118] Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber für alle Nachteile, die dem Auftraggeber aufgrund der Verletzung von Urheberrechten, Gebrauchsmustern, Patenten oder sonstigen Rechten Dritter durch den Auftragnehmer entstehen mögen, schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder aufgrund eines vom Auftragnehmer zu

vertretenden Umstands erwachsen. Streitigkeiten mit Dritten berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Unterbrechungen der Leistungserbringung.

13 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

13.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

[119] Die Rahmenvereinbarung kommt mit Abschlusserklärung zustande und endet mit 30.06.2033.

[120] Auf Grund der Rahmenvereinbarung können in einem bestimmten Zeitraum („Abrufzeitraum“) Einzelaufträge erteilt werden.

[121] Die Leistungserbringung im Rahmen der auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossener Einzelaufträge kann auch außerhalb des Abrufzeitraumes liegen.

[122] Sonstige Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung bestehen über das Ende der Rahmenvereinbarung hinaus bis zu ihrer vollständigen Erfüllung. Dies betrifft insbesondere die Berichtspflicht (Punkt 6.4) sowie die Regelungen zu Leistungen der BBG (Punkt 6).

13.2 Ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung

[123] Die Rahmenvereinbarung kann durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vom Auftraggeber und 12 Monaten von Seiten Auftragnehmer zum Ende eines jeden Vertragsjahres per eingeschriebenen Brief aufgelöst werden. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, auf dieses Kündigungsrecht vor Ablauf des ersten Vertragsjahres zu verzichten.

13.3 Ordentliche Kündigung der Einzelaufträge

[124] Der jeweilige Einzelauftrag kann durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vom Auftraggeber und 12 Monaten von Seiten des Auftragnehmers zum Ende eines jeden Vertragsjahres per eingeschriebenen Brief aufgelöst werden.

[125] Für nicht abgeschlossene Leistungen gebührt dem Auftragnehmer ein anteiliges Entgelt, soweit diese eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung darstellen.

[126] Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum der Absendung entscheidend.

[127] Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht. § 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

13.4 Auflösung aus wichtigem Grund

[128] Die Rahmenvereinbarung sowie die auf ihr beruhenden Einzelaufträge können von beiden Seiten aus wichtigem Grund entsprechend der vertragsrechtlichen Grundsätze aufgelöst werden, wenn (verschuldet oder unverschuldete) schwerwiegende Vertragsverletzungen vorliegen oder ein sonstiges Fehlverhalten das Vertrauen derart schädigen, dass eine Fortsetzung des Vertrages dem anderen Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist.

[129] Als wichtige Gründe zur Auflösung gelten jedenfalls:

- a) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufträgen offensichtlich unmöglich machen;
- b) wenn die in den Ausschreibungsunterlagen definierte Eignung des Auftragnehmers nachträglich verloren geht und daher keine weiteren Abrufe möglich sind, und der Auftragnehmer nicht glaubhaft machen kann, dass er innerhalb kurzer Zeit diese Eignung wieder erlangen kann (nur für die Rahmenvereinbarung);
- c) wenn die vertragliche Leistung nicht korrekt erbracht wird, insbesondere im Fall des Leistungsverzuges, sowie der mehrfachen oder beharrlichen Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten, insbesondere des Austausches von Subunternehmern ohne Zustimmung des Auftraggebers und der Pflichten gegenüber der BBG gemäß Punkt 6. Eine Auflösung eines Einzelauftrages ist aus diesen Gründen nur zulässig, wenn trotz Nachfristsetzung der vertragskonforme Zustand nicht hergestellt wird, eine Auflösung der Rahmenvereinbarung ist zulässig, wenn innerhalb der letzten 24 Monate für zumindest 2 Einzelaufträgen Gründe für eine Auflösung festgestellt wurden;
- d) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber vorsätzlich Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lauterer Wettbewerbs verstößende Abreden getroffen oder Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat; oder
- e) wenn seitens eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt wird, dass der Abschluss der Rahmenvereinbarung oder eines auf ihr beruhenden Einzelauftrages wegen eines Verstoßes gegen vergaberechtliche Vorschriften rechtswidrig gewesen ist.

[130] Der Auftragnehmer verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Auftragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen ab Empfang der Zahlung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).

[131] Wird die Rahmenvereinbarung aus wichtigem – vom Auftragnehmer zu vertretenden – Grund vorzeitig aufgelöst, hat der Auftragnehmer der BBG die durch eine allfällige Neuvergabe der Rahmenvereinbarung erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Schriftform

[132] Nebenabreden und Änderungen zu dieser Rahmenvereinbarung oder Einzelaufträgen bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkludente Handlungen abgewichen werden sollte.

14.2 Anzuwendendes Recht

[133] Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen der Rahmenvereinbarung und Streitigkeiten über Einzelaufträge ist ausnahmslos nur österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.3 Aufrechnungsverbot

[134] Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen aufzurechnen.

14.4 Gerichtsstand

[135] Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung und den Einzelaufträgen ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien.

14.5 Salvatorische Klausel

[136] Sollten einzelne Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der Einzelaufträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

